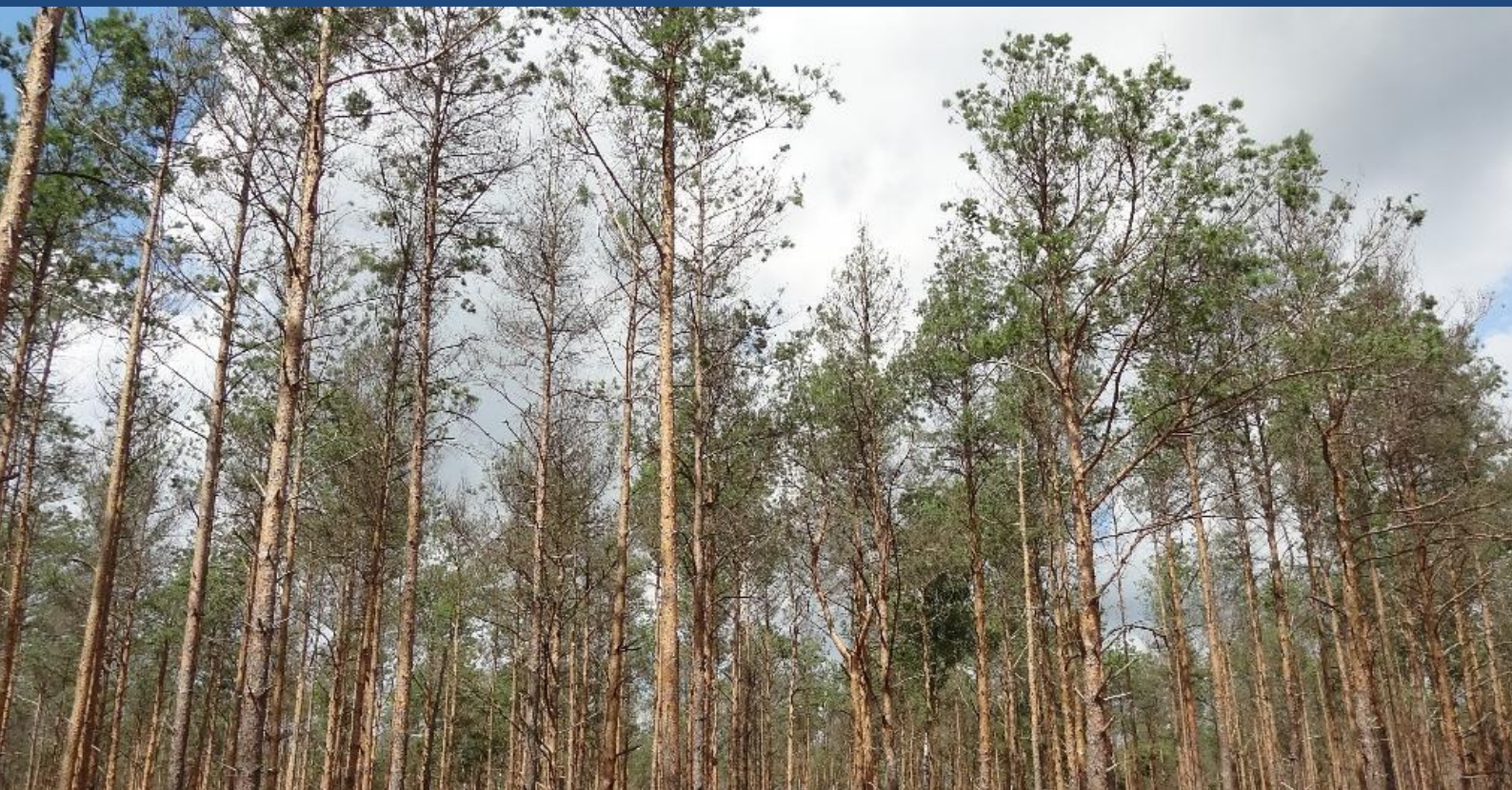


FORTBILDUNG IN DER PFLANZENSCHUTZ- SACHKUNDE

SCHWERPUNKT FORSTWIRTSCHAFT



Teilweise Regeneration nach Kahlfraß durch Nonne und Kiefernspinner, Raum Lieberose 2015



Auswirkungen der Änderung des Pflanzenschutzrechtes

Der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ist durch Neufassungen im EU-Recht seit 2009, durch das neue Pflanzenschutzgesetz von 2012 und die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung von 2013 sowie daraus resultierender weiterer bundes- und landesrechtlicher Regelungen grundlegend verändert worden.

Am 06. Juli 2013 ist die neue Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV 2013) in Kraft getreten. Damit wird EU-Recht nach Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes vom 06. Februar 2012 umgesetzt. Ein Nachweis der Sachkunde im Pflanzenschutz ist damit erforderlich für Personen, welche beruflich oder gewerbsmäßig:

- Pflanzenschutzmittel erwerben, lagern und anwenden,
- über den Pflanzenschutz beraten oder
- Pflanzenschutzmittel vertreiben.

Bis zum 26.11.2015 genügen als Nachweis der Sachkunde der erfolgreiche Abschluss einer das Fachgebiet Pflanzenschutz tangierenden Berufsausbildung oder eines entsprechenden Studiums (für Wald z. B. Forstwirt bzw. Diplomforstwirt / Bachelor in Forstwissenschaften) oder eine bestandene Sachkundeprüfung. **Nach diesem Datum erfolgt der Nachweis der Sachkunde über die Sachkundenachweiskarte**, welche bei der zuständigen Landesbehörde (z. B. in Sachsen das LfULG, in Brandenburg das LELF) zu beantragen ist.



Muster eines Sachkundenachweises,
Quelle: Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Achtung – zu den PSM gehören nicht nur Insektizide, Herbizide, Rodentizide usw. sondern auch Wildabwehrmittel, Raupenleime, Pheromone soweit zur Pflanzenschutzmaßnahme gehörig - also Stoffe, die man ggf. zunächst nicht als Pflanzenschutzmittel ansieht.

Zu beachten ist, dass die Maßgabe der Pflanzenschutzsachkunde auch für die Anleitung Auszubildender, jeden Dienstleister bis hin zu Waldarbeitern und für jeden einzelnen Landwirt oder Waldbesitzer gilt, weil diese zu den so genannten beruflichen Anwendern gehören. Allgemeingültige Ausnahmen gibt es z. B. für nichtberufliche Anwender im Haus- und Kleingartenbereich und für nichtberufliche Anwender von Wildabwehrmitteln.



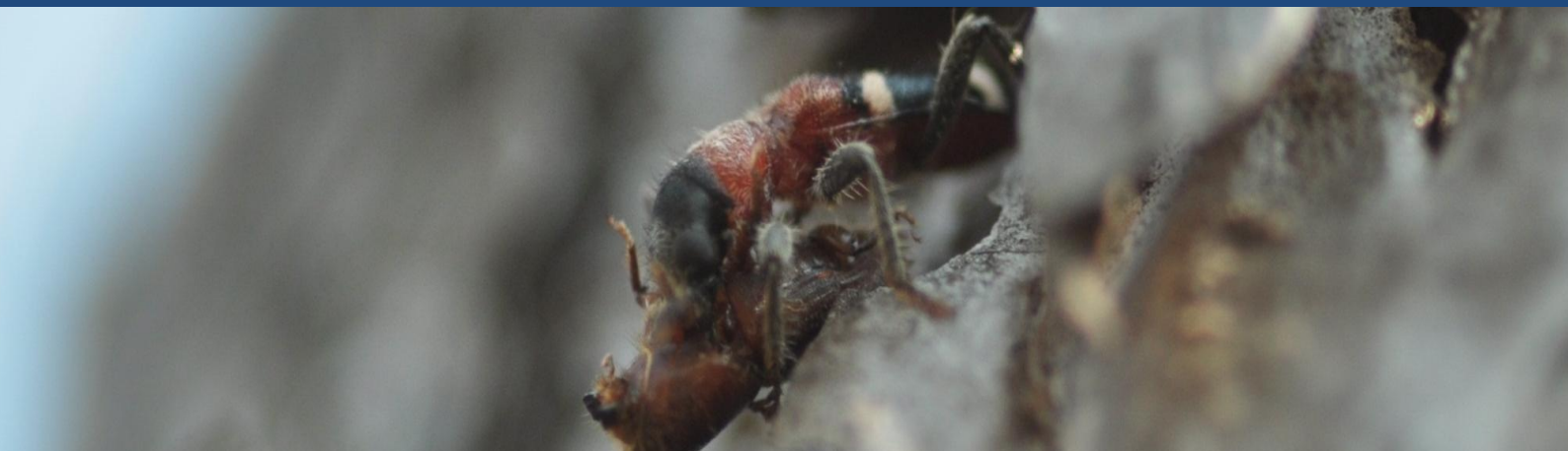
Sachkundige Personen, die beruflich Pflanzenschutzmittel erwerben, lagern, anwenden, verkaufen oder zum Pflanzenschutz beraten, sind verpflichtet, sich innerhalb von Dreijahreszeiträumen zum Pflanzenschutz fortzubilden.

- Für Sachkundige, die vor dem 14.02.2012 die Sachkunde erworben haben (z. B. durch anerkannte/n Berufsausbildung/Studienabschluss), läuft der erste Dreijahreszeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2015.
- Für Sachkundige, die ab dem 14.02.2012 die Sachkunde erlangt haben, ist das Datum des Beginns des ersten Fortbildungszeitraums auf der Sachkundenachweiskarte ausgewiesen.

Für Personen, welche zwar vor dem 14.02.2012 durch eine anerkannte Berufsausbildung oder Studienabschluss sachkundig waren, jedoch bis zum 26. Mai 2015 keine Sachkundenachweiskarte bei der zuständigen Landesbehörde beantragt haben, ist die Sachkunde ab dem 27.11.2015 verfallen. Zum Nachweis der Sachkunde ab 27.11.2015 ist dann das Ablegen einer neuen Sachkundeprüfung erforderlich. Über eventuelle Sonderregelungen informieren Sie sich bitte bei der für Sie nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Übergangsregelungen

Die Übergangsregelungen können im § 74, Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz vom 14.02.2015 nachgelesen werden.



Ameisenbuntkäfer als Prädator von Borkenkäfern

DAS WICHTIGSTE KURZ ZUSAMMENGEFASST



Grundlage ist § 74 (6) PflSchG

kein Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben



ANGEBOTE ZUR FORTBILDUNG

Als anerkannter Veranstalter für Fort- und Weiterbildungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes bietet Ihnen das Waldschutz-Institut-Müller (www.waldschutzmueller.de) in Zusammenarbeit mit der OGF mbH (www.ogf.de) und Dipl. Forstwirt Richard Georgi fachübergreifende und bei den Anwendungsbeispielen auf Wälder bezogene Inhalte an.

Folgende Kapitel sind dabei gemäß der Leitlinie der Länder zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bei jeder Fortbildung verpflichtend:

- ✓ **Rechtgrundlagen** (wesentliche rechtliche Bestimmungen im Pflanzenschutz, Grundsätze einer rechtskonformen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln)
- ✓ **Integrierter Pflanzenschutz** (Maßnahmen und Instrumente des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III Richtlinie 2009/128/EG)

Darüber hinaus umfasst die Fort- und Weiterbildung mindestens zwei weitere wahlobligatorische Kapitel mit folgenden Inhalten:

- ✓ **Pflanzenschutzmittelkunde** (Systematik von Pflanzenschutzmitteln inkl. Kennzeichnung und Zulassung, Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln und ihre Wirkungsweisen, Vermeidung von Risiken bei der Anwendung, Erkennen gefälschter Pflanzenschutzmittel)
- ✓ **Umgang mit Pflanzenschutzmitteln** (Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen, wie z. B. Gebrauchsanweisung, Aufzeichnungspflicht und Entsorgung)
- ✓ **Pflanzenschutzgeräte und Pflanzenschutzmittelausbringung** (Einsatz verschiedener Pflanzenschutzgeräte zur bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln)
- ✓ **Schadursachen und ihre Diagnose** (Diagnose, Überwachung und Prognose von Schadursachen)



- ✓ **Risikomanagement** (Möglichkeiten der Identifizierung von Gefahren und Risiken, zum Umgang mit ihnen sowie zur Beherrschung des Umgangs mit Gefahrstoffen)
- ✓ **Anwenderschutz** (Notwendigkeit von persönlichen Schutzmaßnahmen erkennen, Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten)

Bei geschlossenen Veranstaltungen können Sie die wahlobligatorischen Themen selbst auswählen, bei offenen Veranstaltungen liegt die Wahl beim Veranstalter.

Nutzen Sie zur Anmeldung bitte die online-Registrierung über folgende Seite:
www.waldschutz-mueller.de

Die Fortbildung mit vier Themen bieten wir Ihnen zum Preis von 50 EUR / Teilnehmer an. Bei weniger als 15 Personen findet die Veranstaltung nur auf Anfrage statt.

Sie sind an einer geschlossenen Fortbildung für Ihre Einrichtung und dabei an mehr Themen interessiert? Wir unterbreiten Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Waldschutz-Institut-Müller

Prof. Dr. Michael Müller
Lehmannstraße 3a
15806 Zossen
Tel.: 0152 - 22746759
Mail: info@waldschutz-mueller.de

Ostdeutsche Gesellschaft für Forstplanung mbH

Dr. Michael Wehnert
Zum Wiesengrund 8
01723 Kesselsdorf
Tel.: 035204 - 605 36
Mail: sachsen@ogf.de

Dipl. Forstwirt Richard Georgi

Wilsdruffer Str. 5
01737 Tharandt
Tel.: 0173/4820940
Mail: info@waldschutz-mueller.de

